

Aktuelles Bericht

Timo Marcel Albrecht, Miriam Köhl, Christian Magaard und Jakob Schünemann

Antisemitismus vor Gericht

Probleme – Potenziale – Perspektiven

Bericht zur Veranstaltung aus der Reihe »Recht interdisziplinär«

Vom vielschichtigen Umgang des Rechts und der Justiz mit Antisemitismus handelte die fünfte Ausgabe der Reihe »Recht interdisziplinär«, die angesichts antisemitischer Skandale auf der Kasseler »documenta fifteen«,¹ der BGH-Entscheidung zum Wittenberger »Judensau«-Relief² (beide 2022) und einer gestiegenen Zahl an gemeldeten antisemitischen Übergriffen – darunter der Anschlag auf die Synagoge von Halle (Saale) 2019 – ein hochaktuelles Thema adressierte. Zur öffentlichen Podiumsdiskussion fanden sich am 16. Februar 2023 für eine abendliche Hybridveranstaltung in Göttingens Zentralem Hörsaalgebäude seitens der Rechtswissenschaft der Berliner Strafrechtler und Rechtshistoriker Prof. Dr. *Martin Heger*, aus der Rechtspraxis die Antisemitismusbeauftragte der hessischen Justiz, frühere Staatsanwältin und Ministerialbeamtin *Christina Kreis* sowie der Sozialwissenschaftler *Till Hendlmeier* vom Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS e.V.) zusammen. Diese Ausgabe der von der GRZ und dem Alumniverein der Studienstiftung getragenen Reihe moderierte der frühere Göttinger und Doktorand *Christoph Schuch*, der an der Humboldt-Universität zu Berlin im letzten Wintersemester eine interdisziplinäre Ringvorlesung zum Thema »Antisemitismus und Recht«³ organisiert hatte. Die Aufzeichnung zur Veranstaltung ist, wie alle vorherigen Ausgaben, auf dem YouTube-Kanal von »Recht interdisziplinär« abrufbar.⁴

A. Einleitung und Impulse

Einleitend hob *Schuch* mit Blick auf den rechtsgeschichtlichen Kontext die lange zurückreichende traurige Tradition von Antijudaismus und Antisemitismus hervor, die schon weit vor 1933 rechtliche Ausprägungen erfahren hatten.

¹ Vgl. hierzu das jüngste Rechtsgutachten des Berliner Professors *Christoph Möllers*, Grundrechtliche Grenzen und grundrechtliche Schutzgebote staatlicher Kulturförderung. Ein Rechtsgutachten im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, 2023, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2160112/3c7061aff87c616c9bfe6a878e2c75b0/2023-01-24-bkm-gutachten-moellers-data.pdf?download=1>, zuletzt abgerufen am 1.4.2023.

² BGH, Urteil v. 14.6.2022 – VI ZR 172/20.

³ Das Programmplakat zur Ringvorlesung, aus deren Beiträgen kürzlich der Sammelband von *Christoph Schuch* (Hrsg.), Antisemitismus und Recht. Interdisziplinäre Annäherungen, 2023, hervorgegangen ist, findet sich unter dem Link <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/lb/antisemitismus-und-justiz/ringvorlesung>, zuletzt abgerufen am 1.4.2023.

⁴ Direktlink zum Video: <https://www.youtube.com/watch?v=lqr-4F-YAEw>.

Recht interdisziplinär

Antisemitismus vor Gericht
Probleme – Potenziale – Perspektiven

Im Gespräch
Prof. Dr. Martin Heger
Christina Kreis
Till Hendlmeier

Moderation
Christoph Schuch

Donnerstag, 16. Februar 2023,
18.15–19.45 Uhr

Ort: ZHG 001
und Livestream via
[goettinger-rechtszeitschrift.de](https://www.goettinger-rechtszeitschrift.de)

Polizei
Justiz
Rechtsschutz
Sensibilität
Aufklärung
Medien

ALUMNI der Studienstiftung GRZ | Göttinger Rechtszeitschrift

Design: © 2023 Wang Tsz

In der postnazistischen sog. Post-Shoa-Gesellschaft nach 1945 bzw. heute stelle sich hingegen besonders die Frage, wie das Recht mit faktischen Kontinuitäten des Antisemitismus umgehen könne und müsse. So leitete *Schuch* zur Fragestellung über, wie das Recht und der Staat das übergeordnete Prinzip der Gleichheit bzw. das Diskriminierungsverbot umsetzen können. Straftaten wie der antisemitische Anschlag von Halle (Saale) im Oktober 2019 hätten v.a. der nicht-jüdischen Bevölkerung die Gefahr des Antisemitismus in seiner mörderischen Vielfalt aufgezeigt. Für Jüdinnen und Juden hingegen gehörten antisemitische Straftaten leider schon lange zum Alltag, wie nicht zuletzt die eingangs genannten Beispiele belegten. Vor diesem aktuellen Hintergrund sei der Diskurs über Antisemitismus notwendigerweise sowohl aus rechtlicher, gesellschaftlicher als auch politischer Perspektive zu führen und bedeutet eine interdisziplinäre Herausforderung.

Die einführende Impulsrunde leitete *Hendlmeier* ein, der zunächst von seiner Arbeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverband RIAS berichtete. Letzterer setzt sich für die Rechte der von Antisemitismus Betroffenen ein und betreibt ein bundesweites Meldeportal zur Erfassung und Dokumentation antisemitischer Vorfälle. *Hendlmeier* selbst erforscht das Melde- und Anzeigeverhalten von Jüdinnen und Juden, die Opfer antisemitischer Vorfälle geworden sind, und erläuterte zunächst die sozialwissenschaftliche Definition von Antisemitismus, die er auf die *International Holocaust Remembrance Association* (IHRA) zurückführte. Antisemitismus ist demnach »eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.«⁵ Für die Sozialwissenschaft entscheidend sei insbesondere das Merkmal der Wahrnehmung. Es gehe beim Antisemitismus nicht um tatsächliches Verhalten von Juden, sondern um Sichtweisen der Antisemiten. Der Antisemit projiziere eigene und gesellschaftliche Konflikte auf das, was er als »jüdisch« wahrnehme. Jedes Gegenargument werde dann nur noch in ein Schema eingeordnet. Anschließend ging *Hendlmeier* auf die Erfahrungen von Jüdinnen und Juden mit der Justiz ein. Dabei zeige sich schlimmstenfalls eine sog. sekundäre Viktimisierung bei der Aufklärung bzw. im Ermittlungsverfahren, d.h. dass Betroffene nach der eigentlichen Tat zum zweiten Mal Opfer würden, etwa durch den Vorwurf riskanten Verhaltens, wie er mitunter nach dem Tragen einer Kippa erhoben werde. Oft werde Antisemitismus aber auch nicht als solcher von der Justiz erkannt und deshalb teils nicht verfolgt; die Betroffenen erhielten zudem oftmals keine Informationen über den Stand der Ermittlungen, was zu Resignation und dem Gefühl, das Stellen einer Anzeige sei vergeblich, führe. Als symptomatisch zitierte *Hendlmeier* eine Studie von 2018, wonach 79 % der Juden in Deutschland den schwersten antisemitischen Vorfall der letzten 5 Jahre nicht angezeigt hätten.⁶

Heger richtete seinen Impuls zunächst auf die historische Entwicklung der Beziehung von Justiz und Antisemitismus in der sog. Post-Shoa-Periode, also der seit 1945 andauernden Zeitphase. Beispielhaft zog er dafür den Roman »Landgericht« von *Ursula Krechel* heran, der in den 1950er Jahren spielt und auf Erfahrungen eines jüdischen Richters

basiert, der als Remigrant nach dem Krieg Diskriminierung in Deutschland erlitt. *Heger* ging weiterhin auf einen Gerichtsprozess der 1950er Jahre am OLG Braunschweig ein, dem wohl ersten bundesrepublikanischen Justizfall zum Antisemitismus. In einem dortigen Wahlverfahren hatte ein Bewerber quer über den Wahlvorschlag des anderen »Jude« geschrieben. Angeklagt und verurteilt wurde diese Tat als Beleidigung, was auch vom BGH gehalten wurde. Es habe sich, so *Heger*, in diesem Fall in der Tat um keine neutrale Bezeichnung der Religionszugehörigkeit gehandelt, sondern die Zuschreibung eines bestimmten Kontexts zwecks antisemitischer Ausgrenzung. Noch heute werde aber teilweise bestritten, dass insoweit der Beleidigungstatbestand § 185 StGB erfüllt sei. Nach 1960 wurden zur Bekämpfung des Antisemitismus zunehmend Spezialgesetze erlassen, die den Beleidigungstatbestand ergänzten, auch wenn man anfangs mit der Schaffung von »Sonderrecht für Juden« gefremdelt hatte. Die gesetzgeberischen Neuerungen waren zunächst auch nur verhalten: Der Volksverhetzungstatbestand etwa statuierte sehr strikte Voraussetzungen.

Als gegenwärtiges justizielles Problemfeld im Bereich Antisemitismus kennzeichnete *Heger* anhand von Beispielen die Thematik der Holocaust-Verharmlosung. So verbanden Proteste in den letzten Jahren etwa den von den Nationalsozialisten verwendeten »Judenstern« wahlweise mit Symbolen der AfD sowie den Aufschriften »SUV-Fahrer«, »Russe« oder »ungeimpft«, was *Heger* zufolge deshalb eine Bagatellisierung des Holocausts bedeute, da man sich mit den Opfern dieses Jahrhundertverbrechens auf eine Stufe stelle. Das OLG Saarbrücken sah dies zwar anders,⁷ dagegen nahm aber das BayObLG eine Strafbarkeit an, was vom BVerfG ohne Begründung gehalten wurde.⁸ Weitere Beispiele einer Bagatellisierung seien die teilweise Gleichsetzung der Bombardierung Dresdens mit dem Holocaust oder die Aussage des palästinensischen Präsidenten *Abbas*, es habe in Palästina bereits 50.000 Holocausts gegeben. Außerdem sei problematisch, dass ein Berliner Amtsgericht das Abbrennen einer israelischen Flagge bei einem Fußballspiel nur als Sachbeschädigung gewertet habe, obwohl der Tatbestand der öffentlichen Flaggenzerstörung in § 104 StGB mittlerweile erweitert wurde und antisemitische Motive beim fraglichen, symbolisch sensiblen Spiel von *Maccabi Tel Aviv* im Berliner Olympiastadion auf der Hand gelegen hätten.

Im abschließenden Impulsvortrag berichtete *Kreis* aus ihrer rechtspraktischen Erfahrung, wie sich die Justiz organisiert, um dem Problem Herr zu werden. Sie stellte dabei die große Bedeutung antisemitischer Straftaten im Internet heraus. Juden würden durch von digitaler Anonymität geschützte Antisemiten verstärkt als etwas Abstraktes wahrgenommen, als eine unpersönliche Einheit und nicht als Menschen. Hauptschauplatz seien Social-Media-Plattformen, auf denen unbedarfte Statements abgegeben würden. Weg-

⁵ International Holocaust Remembrance Association, Annahme der Arbeitsdefinition des Begriffes Antisemitismus durch das Plenum der Vereinigung am 26. Mai 2016 in Bukarest, <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus>, zuletzt abgerufen am 1.4.2023.

⁶ European Union Agency for Fundamental Rights, Experiences and perceptions of antisemitism. Second survey on discrimination and hate crime against Jews in the EU, http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-experiences-and-perceptions-of-antisemitism-survey_en.pdf, 2018, sowie die entsprechende Pressemitteilung: <http://fra.europa.eu/de/news/2018/anhaltender-antisemitismus-der-eu>, 2018, jeweils zuletzt abgerufen am 1.4.2023 und m.w.N. auch für andere EU-Staaten.

⁷ OLG Saarbrücken, Urt. v. 8.3.2021 – Ss 72/2020 (2/21)-, juris Rn. 17 ff.

⁸ Bayerisches ObLG, Beschl. v. 25.6.2020 – 205 StRR 240/20-, juris Rn. 5, 8; nachgehend BVerfG, Kammerbeschl. ohne Begründung v. 21.9.2021 – 1 BvR 1787/20-, juris.

weisend gewesen sei der EU-Rahmenbeschluss von 2011 zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet. Daraufhin hätten die Länder Antisemitismusbeauftragte auch in der Justiz eingerichtet, die es zuvor nur bei den Landesregierungen gegeben habe. Anders als etwa in Niedersachsen dauerte es in Hessen jedoch noch bis Februar 2020, bis Antisemitismusbeauftragte in der Justiz als Reaktion auf den Anschlag in Halle und den Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. *Walter Lübcke* berufen wurden. In Bezug auf die Gesetzgebung hob *Kreis* die Bedeutung des immer weiter nachgeschärften Volksverhetzungstatbestands heraus. Zudem sei mit der Novellierung des § 46 II StGB im Jahr 2021 Antisemitismus ausdrücklich als strafscharfender Gesichtspunkt im Rahmen der Strafzumessung aufgenommen worden (auch wenn eine Strafschärfung schon zuvor i.d.R. wegen der Einstufung als »menschenverachtend« möglich war). Die Entfernung antisemitischer Richter aus dem Dienst scheitere hingegen oft an der richterlichen Unabhängigkeit. Ein bundesweiter Austausch unter den Justizministerien sei deshalb wichtig und werde durch Antisemitismusbeauftragte im ganzen Land gesichert. Letztere fungierten zugleich als Ansprechpartner für betroffene Jüdinnen und Juden. Im Zentrum müsse die Aufklärung und Ermittlung antisemitischer Straftaten stehen. Der EU-Rahmenbeschluss von 2011 habe insoweit bewirkt, dass Hasskriminalität in Deutschland statistisch erhoben werde. Die Staatsanwaltschaften seien gehalten, antisemitische Motivlagen zu erkennen und in die Statistik einzupflegen. Zur ihrer Ansicht nach zentralen Sensibilisierung und Identifikation antisemitischer Motive in der Justiz tragen laut *Kreis* überdies Leitfäden bei, die es schon in allen Bundesländern gebe.

B. Diskussion

Schuch leitete sodann zu den drei Säulen der Diskussion über. An den Überblick über Antisemitismusdefinitionen schloss sich eine Diskussion aktueller Probleme und Herausforderungen an, ehe schließlich ein Ausblick auf Verbesserungspotenziale erfolgte.

Hendlmeier beschrieb zunächst, warum das Phänomen des Antisemitismus, das in der sozialwissenschaftlichen Forschung angesichts seiner Vielgestaltigkeit treffend als »Chamäleon«⁹ bezeichnet wird, so kompliziert zu erfassen und erkennen sei. In der Post-Shoa-Zeitspanne trete der Antisemitismus längst nicht mehr so plakativ auf, wie man ihn historisch kenne, sondern meist in codierter, d.h. versteckter Art und Weise. »Der Jude« werde stilisiert als dunkle Macht sowie mit Geld, Kapitalismus und Moderne gleichgesetzt. Es existierten diverse negative Zerrbilder, die eine subjektlose Herrschaft personifizierten, etwa von der US-Ostküstenelite bis zu den *Rothschilds*. »Der Jude« stehe für alles Böse, was aus antisemitischer Sicht jedes Mittel zur Bekämpfung recht mache. Die entsprechende Täter-Opfer-Umkehr, welche die Schuld für Antisemitismus den

Juden selbst und nicht den eigentlich verantwortlichen Antisemiten zuschreibe, habe es historisch schon lange gegeben. In der Praxis nutze RIAS fünf Kategorien zur statistischen Einordnung von antisemitischen Vorfällen: antisemitisches *othering* (Betroffene werden aufgrund einer vermeidlichen oder tatsächlichen Zugehörigkeit zum Judentum antisemitisch konfrontiert oder als nicht zugehörig adressiert),¹⁰ antijudaistischer Antisemitismus (etwa die mit mittelalterlicher, religiös motivierter Judenfeindlichkeit verbundene Ritualmordlegende), moderner Antisemitismus (verbunden mit Nationalstaatsbildung und Kapitalismus; Juden gelten dort als ökonomische Macht), Post-Shoa-Antisemitismus (antisemitische Aussagen, die mit der Leugnung der Shoa in Verbindung gebracht werden) sowie israelbezogener Antisemitismus (antisemitische, mit dem israelischen Staat assoziierte Stereotype).

Kreis ergänzte hierzu, dass sich die entsprechende Arbeitsdefinition im juristischen Bereich wesentlich mit jener der IHRA und Sozialwissenschaft decke. Die Ermittlung antisemitisch motivierter Straftaten setze bei der Person des Täters und dem Kontext der Tat an. Es könnten zudem etwa der Tatort oder der Tatzeitpunkt besondere (anti-)jüdische oder nationalsozialistische Bedeutung haben. Auch fänden sich oftmals Hinweise auf die Gesinnung des Täters in den sozialen Medien, worauf die Prüflisten in den Leitfäden der Staatsanwaltschaften, die auch für die Polizei Indikatoren bildeten, ausgerichtet seien. Für die Polizei werde zudem eine Aufklärungsstatistik für rechtsextreme Straftaten erhoben (»PMK rechts«). Allerdings lägen den einzelnen Statistiken abweichende Verständnisse von Antisemitismus zugrunde, was für die Strafzumessung zwar unerheblich sei, wohl aber für die Ermittlung und Erhebung Probleme bereite.

Heger zeigte dahingehend auf, welche Straftatbestände besonders relevant sind. Der traditionell anwendbare Volksverhetzungstatbestand sei jüngst noch durch die verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB) ergänzt worden. Zu § 192a gebe es bislang noch kaum Ermittlungsverfahren, er schließe aber eine erhebliche Strafbarkeitslücke, die bisher bestand, wenn die Volksverhetzung nicht öffentlich begangen, sondern z.B. eine antisemitische Hetzschrift an den Zentralrat der Juden geschickt wurde. Im Kontext des Antisemitismus relevant sei neben der bereits erwähnten Flaggenzerstörung in § 104 StGB auch die Verbreitung und Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen nach §§ 86 und 86a StGB, etwa durch das Zeigen des Hitlergrußes. Diese Delikte würden heutzutage sehr viel konsequenter verfolgt als früher. Dieser Normenbestand sei, so *Heger*, grundsätzlich für eine effektive Strafverfolgung geeignet. Grenzfälle wie die Vorfälle rund um die Kasseler Documenta werde es aber immer geben. *Heger* hob zudem die Bedeutung des § 46 II StGB für die Strafzumessung bei allen Delikten und nicht nur den spezifisch antisemitischen hervor. Der auf den Antisemitismus bezogene Zumessungsgrund zwingt die Justiz,

⁹ So etwa im Interview der Antisemitismusforscherin und Kognitionswissenschaftlerin *Monika Schwarz-Friesel*, Antisemitismus: »Wie ein Chamäleon«, 23.2.2018, <https://science.orf.at/v2/stories/2897250/>, zuletzt abgerufen am 1.4.2023.

¹⁰ Bundesverband RIAS e.V., Jahresbericht Antisemitische Vorfälle in Deutschland 2021, 2022. S. 10, https://www.report-antisemitism.de/documents/Antisemitische_Vorfaelle_in_Deutschland_Jahresbericht_RIAS_Bund_2021.pdf, zuletzt abgerufen am 17.5.2023.

Farbe zu bekennen, was angesichts einiger verheerender Fälle in jüngerer Vergangenheit von besonderer Relevanz sei. *Heger* spielte dabei auf die Brandstiftung einer Synagoge in Wuppertal im Jahr 2014 an, die gerichtlich nicht als Antisemitismus bewertet wurde. In diesem Kontext sei auch an die Verharmlosung von Antisemitismus in Fällen zu denken, in denen sich Gerichte mit der Meinungsfreiheit auseinandersetzen. *Heger* monierte hier die Rechtsprechung einiger Landgerichte, die eine legitime und straflose Israelkritik schon dann annehmen, wenn es auch nur eine denkbare Deutung in dieser Richtung gibt, die Meinungsfreiheit also verabsolutiert würde.¹¹ Indes gelte diese weite Deutungsregel laut BVerfG nur, insoweit mehrere Auslegungen einer Aussage ernsthaft in Betracht kommen.

Aus der Praxis berichtete *Kreis* von den verbreiteten Taten der §§ 86, 86a StGB und der Brandstiftungsdelikte. Für die Staatsanwaltschaften ergäben sich Probleme v.a. bei Äußerungsdelikten und auslegungsbedürftigen Formulierungen wie der »Geeignetheit zur Störung des öffentlichen Friedens« in § 130 StGB. Empirisch ergänzte *Hendlmeier*, dass der Post-Shoa-Antisemitismus, wie etwa die Holocaust-Leugnung, derzeit das dominante Phänomen sei. Während der Corona-Pandemie hätten v.a. Verschwörungsmymen Konjunktur gehabt, die mit modernem Antisemitismus gespickt waren. Dieser Trend habe 2021 zwar nachgelassen, als das sog. *othering* am zweithäufigsten vorkam. Trotzdem sei die Anzahl der Delikte insoweit auf höherem Niveau als vor der Pandemie.

Sodann leitete *Schuch* provokativ mit einer zugespitzten Äußerung *Kurt Tucholskys* von 1922 aus der Weimarer Republik in den zweiten Themenblock über: »Das ist keine schlechte Justiz. Das ist keine mangelhafte Justiz. Das ist überhaupt keine Justiz.« In die heutige Zeit gespiegelt schreibe *Ronen Steinke* von einem Leben der Juden »im Belagerungszustand«, was auch ein Gerechtigkeitsproblem sei.

Diese Aussagen ordnete *Heger* rechtshistorisch ein. Bereits die Justiz der Weimarer Republik sei »auf dem rechten Auge blind« gewesen, wofür *Hitlers* überaus milde Verurteilung nach dem Putsch von 1923 nur einer von vielen Belegen sei. Einen Bruch in der Justiz beim Umgang mit Antisemitismus habe es weder im Übergang vom Kaiserreich zur Weimarer Republik noch vom Nationalsozialismus zur Post-Shoa-Periode gegeben. Eine personelle Kontinuität sei nach 1945 vielmehr durch »Huckepack«-Verfahren belasteter Richter hergestellt worden. Die Besetzung etwa des BGH entsprach zunächst weitgehend der des alten Reichsgerichts. Im Gegensatz dazu wurden die Remigranten als kleine Minderheit an den Rand gedrängt und sollten sich mit dem gesellschaftlichen Totschweigen arrangieren. Insoweit müsse man die Justiz als Spiegelbild der Adenauer-Zeit in Westdeutschland bewerten. Es habe kein Klima der kritischen Auseinandersetzung geherrscht, wenngleich dahingehende Versuche stattfanden. So wurde 1958 die Zentrale Ermittlungsstelle für NS-Verbrechen in Ludwigsburg gegründet, die bis heute

tätig ist und für die Anklage mehrerer »Uralt-Verbrecher« verantwortlich zeichne. Dies sei zu begrüßen, wenngleich mit diesen Ermittlungsverfahren sehr spät angefangen worden sei und erst heute die NS-Aufarbeitung ernster genommen werde. Die Gefahr bestehe indes, Nazis als bloßes Phänomen der Vergangenheit zu betrachten, heute stattfindende Phänomene aber nicht genauso Ernst zu nehmen. Antisemitische Vorbehalte seien in allen Milieus der Gesellschaft verbreitet und hasserfüllte Vorurteile wie die Aussage »Der hat Geld, der ist ein Jude« teils noch immer salonfähig. Antisemitismusbeauftragte müsse es deshalb auch bei der Polizei geben, wie dies Berlin als erstes Bundesland vorgemacht habe, weil die praktische Ermittlungshoheit gerade bei Kleinstfällen nicht bei der Staatsanwaltschaft, sondern bei der (Streifen-)Polizei liege.

Kreis betonte, dass antisemitische Straftaten nicht nur »von rechts« verübt werden. Die Justiz habe zwar eklatante Fehler gemacht, wie das Verfahren der Brandstiftung von Wuppertal zeige. Über die erfolgreiche Aufarbeitung anderer antisemitischer Straftaten werde in der Öffentlichkeit ihrer Beobachtung nach aber zu wenig gesprochen. Die ihr bekannten Juden hätten vielmehr auch über positive Erfahrungen mit den Ermittlungsbehörden und der Justiz berichtet, wohingegen die Kritik *Steinkes* zu pauschal sei und nur die Negativbeispiele in den Blick nehme. Wenn bemängelt werde, dass die Justiz zu wenig Auskunft über laufende Ermittlungsverfahren gebe, müsse beachtet werden, dass der Justiz die Ressourcen für regelmäßige Auskünfte fehlen. Dem Einwand von *Schuch*, jeder Einzelfall sei zu viel, entgegnete *Kreis*, das sei zwar richtig, aber man solle trotzdem nicht *Tucholskys* Aussage, es gebe keine Justiz, mit heutigen Verhältnissen gleichsetzen oder wie *Steinke* artikulieren, man könne sich als Jude in Deutschland nicht sicher fühlen. Dem widersprach *Hendlmeier*. Es sei nicht seine Aufgabe als Sozialwissenschaftler, Werbung für Erfolge der Justiz zu machen, sondern wichtig, auf Missstände hinzuweisen. Er hob ferner die extreme und anhaltende Wirkung hervor, die für Betroffene von Anschlägen und Justizfehlern wie dem Wuppertaler Brandstiftungsfall ausgingen. Noch Jahre nach dem Vorfall von 2014 sprächen Jüdinnen und Juden immer noch davon, wenn es um die Justiz gehe, und stünden vor der Frage: »Warum wurde nicht einmal dort, wo versucht wurde, eine Synagoge in Brand zu setzen, durch die Justiz richtig gehandelt?« *Kreis* bedauerte, dass sich die Versäumnisse im Verfahren von Wuppertal leider nicht rückgängig machen ließen. Seither habe sich in der Justiz aber viel getan.

Heger betonte, dass Wuppertal nur der zweite Vertrauensverlust gewesen sei. Denn zwei Jahre zuvor war das Beschneidungsurteil¹² des BGH ergangen, das für in Deutschland lebende jüdische Menschen eine Katastrophe bedeutet habe. Man trieb Juden gewissermaßen außer Landes, wenn sie ihre Kinder rituell beschneiden lassen wollten, auch wenn

¹¹ Vgl. hierzu ausführlicher den Beitrag von *Heger* auf S. 66 in dieser Ausgabe.

¹² Hierzu etwa *Heinig*, Beschneidungs-Urteil: Juristisch und rechtsethisch fragwürdig, Verfassungsblog, 27.6.2012, <https://verfassungsblog.de/beschneidungsurteil-juristisch-und-rechtsethisch-fragwrdig/>, zuletzt abgerufen am 1.4.2023.

es nur vier Monate bis zur gesetzlichen Korrektur¹³ gedauert habe. Die Justiz werde zwar fälschlicherweise in Gesamthaftung genommen, zumal wenn es sich nur um Einzelfälle handle, aber das zentrale Vertrauen in Rechtsstaatlichkeit laufe stets Gefahr, schnell verspielt zu werden.

Hendlmeier ging nochmals auf das Anzeigeverhalten der Juden ein. Sie hätten oftmals die Sorge, dass eine Strafanzeige nichts bringe und der Aufwand ohne Ertrag bliebe. Es herrsche der Eindruck, dass Ermittlungsverfahren regelmäßig eingestellt würden, weil die Täter nicht ermittelt werden könnten. Auch gebe es Angst, durch eine Anzeige, die Preisgabe der eigenen Adresse und mögliche öffentliche Aussagen sichtbar zu werden. Außerdem blieben viele Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze, auch weil Antisemiten den Rahmen des Sagbaren kennen. Gerade im rechtsextremen Milieu existiere entsprechende Ratgeberliteratur. Doch nur weil einige Aussagen nicht strafbar seien, schließe das Antisemitismus nicht aus. Dies sei ein gesamtgesellschaftliches Problem, mit dem Juden, die teils tagtäglich öffentliche Sichtbarkeit und eigene Sicherheit abwägen würden, alltäglich konfrontiert seien. Regelmäßig käme für viele Juden und Jüdinnen erst bei Bedrohungen von Leib und Leben eine Anzeige in Betracht, bei Beleidigungsdelikten jedoch nicht unbedingt.

Kreis wies darauf hin, dass das Thema Antisemitismus auch abseits des Strafrechts juristisch eine wichtige Rolle spiele, insbesondere bei Demonstrationen, die wegen der Bedeutung der Versammlungsfreiheit nur unter hohen Hürden eingeschränkt werden können. Wichtig seien hierbei örtliche Präventionsräte, in denen solche Versammlungen im Vorfeld mit Richtern und Staatsanwaltschaften besprochen würden. Die konkreten Entscheidungen, auch zu möglichen Auflagen, müssten indes die Kommunen treffen. Des Weiteren sei Antisemitismus auch im Kontext von gewerblichen Genehmigungen und Plakatierungen relevant. *Schuch* ergänzte dies um Fälle über den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. die »BDS-Fälle«¹⁴) sowie zu Vereinsverboten und leitete auf zivilrechtliche Fälle über. Aktuell sei *Heger* zufolge besonders die BGH-Entscheidung zum »Judensau«-Relief an der Wittenberger Schlosskirche relevant. Der BGH hatte den Unterlassungsanspruch eines Juden wegen einer Beleidigung abgelehnt, weil sich seiner Auffassung nach die Gemeinde durch eine Bodenplatte, die sich weit weg vom relevanten Turm befinde, von der antisemitischen Aussage distanziert habe. Strafrechtlich sei nur

eine Beleidigung durch Unterlassen denkbar, doch lag hier laut BGH angesichts der Distanzierung kein Vorsatz vor. Insgesamt bewertete *Heger* das Urteil und den Kontext des Falles als enttäuschend. Man könnte die »Judensau« auch ganz unabhängig von der Rechtslage abhängen, sofern keine Denkmalschutzgründe entgegenstehen. Fragwürdig sei daher schon das Durchprozessieren der Kirchengemeinde.

Schuch leitete sodann in den abschließenden dritten Themenblock über und berichtete von einer antisemitischen Diskriminierung und Drohung in der Göttinger Innenstadt, die sich an einem jüdischen Feiertag vor dem jüdischen Lokal *Löwenstein* ereignet habe. Der Vorfall verdeutliche – wie viele andere auch – die unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten von Betroffenen und, dass das Recht zwar ein Ansatz sei, Antisemitismus aber genauso durch Bildung und Aufklärung bekämpft werden müsse. Zur Frage, wie Justiz und Gesellschaft bessere Ergebnisse erzielen könnten, wies *Schuch* als Anknüpfungspunkt auch auf die Reform des juristischen Studiums durch die vor kurzem erfolgte Änderung des Deutschen Richtergesetzes (§ 5a II 3 Hs. 2 DRiG n. F.) hin, die über die verpflichtende Beschäftigung mit NS-Unrecht die Auseinandersetzung mit historischem Antisemitismus zum verbindlichen Lehrinhalt machte.

Heger äußerte sich differenziert zur Eignung dieser Reform für eine Bekämpfung von Antisemitismus. Es sei zwar richtig, sich mit der Geschichte auseinanderzusetzen. Aktuelle Probleme ließen sich aber nur zum Teil damit lösen, weil hier andere Anknüpfungspunkte als beim historischen Antisemitismus vorlägen. Post-Shoa- und Israel-Antisemitismus ließen sich dadurch nicht erklären. Positiv sei indes etwa die Umbenennung der Kommentare *Palandt* und *Schönfelder*, was aber kein Patentrezept gegen Antisemitismus darstelle. Man solle die Aufklärung damit auch nicht überladen, zumal es geschichtlich noch andere Faktoren gebe, in denen Recht pervertiert wurde. Auch die personellen Kontinuitäten nach 1945 sollten stärker thematisiert werden. Aus Sicht von *Kreis* stünden Fortbildung und Sensibilisierung der Justiz im Vordergrund. Die Justizausbildungsreform könne nur der Anfang sein. Positiv hob sie Programme wie »Meet Rabbi« oder ein Projekt der Anne-Frank-Stiftung zur Förderung des Kontakts von Juden und Schulklassen hervor. Durch persönliche Begegnungen, die die abstrakte Anonymität nicht nur im Internet bewusst durchbrechen, könnten Vorurteile effektiv abgebaut werden. Antisemitismus sei überdies jedoch ein Gesellschafts- und Demokratieproblem. Die Sensibilisierung bei Richtern scheitere oft daran, dass es für sie, anders als für die Staatsanwaltschaft, keine Fortbildungspflicht gebe. Trotzdem sei der Versuch nötig, alle Angehörigen der Justiz zu erreichen. *Hendlmeier* gab sodann einige Forderungen aus Betroffenenperspektive wieder. Richter müssten dafür sensibilisiert werden, Antisemitismus besser erkennen zu können. Teils wurde gefordert, härtere Strafen zu verhängen und dass das Recht »vollkommen genutzt« werden müsse. Aus *Hendlmeiers* persönlicher Sicht seien Bildung und Justiz gleichermaßen wichtig. Projekte wie »rent a Jew« seien aber problematisch, wenn dadurch »der gute Jude«, weiterhin bestehenden Stereotypen ent-

¹³ Zustimmung zur damaligen Einfügung des neuen § 1631d ins BGB auch *Heinig*, Warum das Gesetz zur Beschneidung eine vernünftige Lösung ist, Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/warum-der-gesetzentwurf-zur-beschneidung-eine-vernunf-tige-losung-ist/>, zuletzt abgerufen am 1.4.2023.

¹⁴ Gemeint sind hier Aktionen, die der Kampagne »Boycott, Divestment and Sanctions« zuzuordnen sind. Diese transnationale Kampagne strebt nach einer nicht nur wirtschaftlichen Isolierung Israels mit dem Ziel, die besetzten Gebiete an die Palästinenser zurückzugeben. Führende Vertreter stellten teils das Existenzrecht Israels insgesamt in Frage und äußerten sich oft antizionistisch und antisemitisch. Die genaue Abgrenzung von Israelkritik und Antisemitismus wurde auch anhand der »BDS-Fälle« in den letzten Jahren intensiv debattiert.

gegengesetzt werde. Recht allein reiche also nicht. Es brauche gesellschaftliche Veränderungen.

C. Impulse durch Publikumsfragen

In der sich unmittelbar anschließenden offenen Frageunde adressierte die erste Publikumsfrage den Umgang mit rechtsextremen ehemaligen Abgeordneten des Bundestages im Richterdienst¹⁵ oder Schöffenamts. *Kreis* betonte, dass die Besetzung von Schöffen in kommunaler Verantwortung liege. Gerichte hätten darauf keinen Einfluss, vielmehr müssten die Kommunen eine bessere Überprüfung der Personen vornehmen. In Bezug auf in den Richterdienst Zurückkehrende hob *Heger* die Indemnität und Immunität auch ehemaliger Abgeordneter hervor, die für Aussagen im Parlament nicht belangt werden könnten. Anders sei es im Falle der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Die Entlassung aus dem Richterdienst stehe aber unter hohen verfassungsrechtlichen Hürden. Effektiv müsste man daher bei der Einstellung ansetzen und die Haltung zur demokratischen Grundordnung hinterfragen, wenngleich insoweit historische Negativvorbilder bestünden (Radikalerlass, Stasi-Vergangenheit u.a.). Schwerer zu erfassen sei demgegenüber eine nachträgliche Radikalisierung.

Die zweite, von Betroffenenseite gestellte Publikumsfrage setzte beim Thema Hasskriminalität im Netz und den Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung an. *Kreis* betonte insoweit die Vorreiterrolle Hessens wegen des dort ansässigen Bundeskriminalamts und der Spezialeinheit für Hasskriminalität bei der hessischen Generalstaatsanwaltschaft, die auch Leitfäden für das ganze Bundesgebiet erstelle. Das große Problem der Anonymität im Netz gehe Hessen in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen wie *HateAid* an. Diese könnten noch anders agieren als Strafverfolgungsbehörden, indem sie etwa digitale Gegenreden starten. Das sei besonders wichtig, denn wenn Hasskommentare unwidersprochen bleiben, neigten Menschen tendenziell zur Zustimmung, um zur (vermeintlichen) gesellschaftlichen Mehrheit zu gehören. Es brauche also entschiedene Gegenrede und Ächtung. *Heger* betonte, dass der Gesetzgeber zuletzt gerade das Strafrecht für Beleidigungen im Internet verschärft habe, also alles andere als untätig geblieben sei. Viele andere Strafnormen wurden durch neue Definitionen erweitert, damit Tathandlungen im Netz erfasst würden. Problematisch bleibe aber die geringe und schwierige Aufklärung. Hier könnten spezialisierte Staatsanwaltschaften mit ihrem institutionellen Eigeninteresse, die Aufklärungsrate zu erhöhen, und Aktualisierungen des Gesetzgebers durchaus helfen. Beleidigungsdelikte, die noch vor 20 Jahren in der Strafrechtsdiskussion auf der Abschlussliste standen, seien nun wieder relevant. Schwierigkeiten bereite der Umgang mit Internetkonzernen, die meist im

Ausland sitzen und dort anderen Vorstellungen von Hasskriminalität unterliegen. Es sei nicht zuletzt wichtig, Opfer von antisemitischen Straftaten dadurch zu schützen, dass man ihnen mehr Rechte im Strafverfahren gibt. Dem diene die Einführung eines Nebenklagerechts bei individueller Betroffenheit in Bezug auf § 192a und § 130 StGB. *Kreis* hob insoweit die Entwicklung des Tatbestands der Beleidigung hervor, die als ursprüngliches absolutes Antragsdelikt reformiert wurde, sodass eine Anklage nun auch bei öffentlichem Interesse möglich ist. Das seit 2017 geltende Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) erweise sich insoweit als wichtiges Instrument, um Inhalte der sozialen Medien zu sichern, damit Strafverfolgung besser stattfinden kann.

Die dritte Publikumsfrage zielte auf die bereits angesprochene Abgrenzung von zulässiger Israelkritik zu Antisemitismus. *Hendlmeier* verwies auf die Projektionsfläche, als die Antisemiten Israel instrumentalisierten. Oft würden unberechtigterweise Jüdinnen und Juden auf der ganzen Welt für die Regierung des Staates Israel verantwortlich gemacht und doppelte Standards bei der Kritik gegenüber dem Staate Israel angelegt. Auch erfolge eine abstruse Täter-Opfer-Umkehr, soweit das Handeln Israels mit dem Nationalsozialismus gleichgesetzt werde. Antisemitische Israelkritik, für die Israel stets als böse feststehe, sei zur Selbstkritik nicht mehr in der Lage. *Kreis* ergänzte, dass Israel gerade als Identifikation aller Juden und der jüdischen Kultur angegriffen sowie sein Existenzrecht geleugnet werde. *Heger* stützte dies unter Bezug auf die frühere Haltung der DDR und meinte, dass Kritik an der israelischen Regierung dann zum Antisemitismus werde, wenn sie Hand anlege an die Wurzeln der Staatsgründung Israels. Indem Israel ganz grundsätzlich die Staatlichkeit abgesprochen werde, offenbare sich eine antisemitische Einstellung. Ohnehin sei bereits der umfassende Begriff »Israelkritik« problematisch, da sonst in wohl keinem anderen Fall ein Land als solches und nicht nur das Handeln der Regierung kritisiert werde. Deutlich wurde hier die Notwendigkeit einer genauen Betrachtung im Einzelfall.

D. Schluss

Insgesamt machte die erstmals vor Präsenzpublikum abgehaltene Podiumsdiskussion der Reihe »Recht interdisziplinär« nicht nur deutlich, dass das Thema »Antisemitismus vor Gericht« hochaktuell ist, sondern auch, dass es sehr verschiedene Rechtsbereiche und -fragen berührt. Eine Sensibilität des Rechts(-anwenders) für die verschiedenen Arten des Antisemitismus ist daher von fortlaufend hoher Bedeutung. Klar wurde ferner, dass es sich nicht allein um ein Problem der Gesetzgebung, sondern gerade auch der justiziellen Praxis handelt, zu dem nicht lediglich die Juristerei Wichtiges zu sagen hat. Die Organisatoren freuen sich über die gute Resonanz auf diese Veranstaltung, sowohl im Hörsaal als auch virtuell, und bedanken sich herzlich bei den Gästen und allen Beteiligten.

¹⁵ Dies erfolgte wohl in Bezug auf den Fall des früheren AfD-Abgeordneten und Richters Jens Maier. Hierzu *Sehl*, AfD-Politiker muss in vorzeitigen Ruhestand. Jens Maier darf nicht wieder Richter sein, LTO, 1.12.2022, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/lg-leipzig-66dg222-jens-maier-versetzung-in-vorzeitigen-ruhestand-prozess-urteil/>, zuletzt abgerufen am 1.4.2023.